

K. Jungpflanzen zur Weiterkultur

Jungpflanzen sind in Angeboten imd Rechnungen unter Angabe der Vermehrungsart und des Alters zu bezeichnen:

unbewurzelt	Steckholz	
aus verholzten	Trieben..	als „Steckholz“,
unbewurzelte	Stecklinge	
aus krautigen	Trieben..	als „Stecklinge“,
bewurzelte	Stecklinge	
aus verholzten und krau-	tigen Trieben	als „einjährig bewurzelte Stecklinge“,
		als „zweijährige Stecklinge“,
		als „zweijährig verpflanzte Stecklinge“,
Sämlinge	als „einjährige Sämlinge“,
		als „zweijährige Sämlinge“,
		als „zweijährig verpflanzte Sämlinge“,
		als „einjährig krautartig pikierte Sämlinge“,
Veredlungen	als „einjährige Veredlungen“,
		als „zweijährig verpflanzte Veredlungen“,
Handveredlungen	als „einjährige Handveredlungen“,
		als „zweijährige Handveredlungen“,
Abrisse	als „einjährige Abrisse“,
		als „zweijährig verpflanzte Abrisse“,
Ableger	als „einjährige Ableger“,
		als „zweijährig verpflanzte Ableger“,
Ausläufer	als „einjährige Ausläufer“,
		als „zweijährig verpflanzte Ausläufer“.

Abschnitt II

Kennzeichnung

1. Die zur Abgabe gelangenden Baumschulpflanzen sind von der Baumschule kostenfrei so zu bezeichnen, daß der Sortenname und bei minderer Güteklasse die Güteklassenbezeichnung bei der Annahme der Pflanzen durch den Empfänger zweifelsfrei zu erkennen sind. Bei Obstbäumen sind Unterlagen und Stammbildner außerdem anzugeben.
2. Alle Betriebe, die als markenfähig anerkannt sind, sind zur Anwendung des Markenetiketts verpflichtet. Baumschulpflanzen minderer Güteklasse (Güteklasse B und C) sind ausdrücklich also solche ohne beschönigende Zusätze in An-

gebeten, Lieferscheinen, Rechnungen und auf den Etiketten zu kennzeichnen. Auf dem Etikett genügt die Abkürzung „B“ für Pflanzen in Güteklasse B und „C“ für Pflanzen in Güteklasse C.

3. In Angeboten ist von den verkaufenden Baumschulen bei Obstbäumen die Unterlage und — soweit vorhanden — die als Zwischenveredlung verwendete Sorte anzugeben.

Abschnitt III

Mengennachlässe

Der 1-Stück-Preis gilt bei Abnahme bis 99 Stück, der 100-Stück-Preis gilt bei Abnahme von 100 bis 999 Stück, der 1000-Stück-Preis bei Abnahme von 1000 Stück und mehr, jedoch nur soweit für die einzelne Pflanzenart in der Anlage der Preisordnung Nr. 242 ein 1000-Stück-Preis genannt ist.

Mengennachlässe finden Anwendung:

- a) bei Obstgehölzen einschl. Beerenobst einer Form und derselben Obstsorte,
- b) bei anderen Gehölzen innerhalb ein und derselben Pflanzenart und Preisgruppe.

Abschnitt IV

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Versand und Verpackung

1. Die Preise gelten ab Baumschule oder deren Verkaufsstellen ohne jeden Abzug. Aufträge sind innerhalb einer Woche nach Empfang zu bestätigen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, Rechnungen auszustellen. Die Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:
Stückzahl, Art und Sorte,
Stärke und Höhenmaß,
Alter, Preis, Mengeneinheit, Gesamtpreis.
3. Die Verpackung kann dem Käufer zu den preisrechtlich zulässigen Selbstkosten für Material und Arbeitslohn berechnet werden.
4. Weitere Lieferbedingungen, die den Bestimmungen dieses Abschnittes nicht entgegenstehen, können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vereinbart werden.

Gewährleistung

5. Der Lieferant übernimmt für die Echtheit der gelieferten Sorten und bei Obstbäumen der gelieferten Unterlagen Gewähr bis zum Ablauf des 5. Jahres nach dem Tage der Lieferung.
6. Eine Gewähr für Sortenechtheit muß bis zum Rechnungsbetrag geleistet werden. Darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers sind zu berücksichtigen, sofern besondere schriftliche Vereinbarungen zwischen Käufer und Verkäufer getroffen worden sind.
7. Eine Gewähr für das Anwachsen wird grundsätzlich nicht übernommen. Verlangt der Käufer jedoch die Übernahme einer solchen, so kann hierfür ein besonderer Betrag in Rechnung gestellt werden. Dieser darf jedoch nicht mehr als 10% des Verkaufspreises betragen.